

# Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 27, Magazinstr. 6/7 II  
Fernsprecher: Königstadt 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung  
erscheint jeden Freitag  
Telegraphenadresse: Textilpraxis Berlin

Bereinzelt seid ihr nichts — Vereint alles!

Anzeigen die sechsgespaltene Kleinzeile 600 Mark  
Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Lehms, Berlin D 27,  
Magazinstraße 6/7 II (Postfachkonto 5388), zu richten — Bezug  
nur durch die Post. — Preis monatlich 1500 Mark

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

**Inhalt:** Kandidaten für die Delegiertenwahl zur Generalversammlung in Kassel. — Der wertbeständige Lohn. — Vor dem Abgrund. — Wie die SPD. und die Unionisten die Einheitsfront herstellen. — Die amerikanische Einkommensteuer. — Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes. — Die Arbeiter-Akademie. — Aus den Gewerkschaften. — Aus der Textilindustrie. — Soziale Rundschau. — Die neuen Postgebühren ab 1. August 1923. — Jugend. — Gau Kassel. — Berichte aus Fachkreisen. — Bekanntmachungen. — Anzeigen. — Unterhaltungsstück: Wie der Segen zum Trenklebauer kam.

## Vor dem Abgrund.

Es ist kein Grad von Pessimismus vorstellbar, der nicht durch die wirkliche Entwicklung der Dinge in unserer deutschen Republik schließlich noch seine Bestätigung findet. Jede Art von Optimismus führt bei uns zu Enttäuschungen und bitterem Ernachen; er ist für uns Deutsche gefährlich, weil er uns immer wieder einlullt und uns Vorwände schenkt, mit denen wir unsere Untätigkeit und Trägheit dem Schicksal gegenüber zu rechtfertigen versuchen. Wie schmählich hat doch der Ruhroptimismus Schiffbruch gelitten! Es gehörte nur ein Quentchen politischen Instinktes dazu, um diesen Verlauf, den wir von Anfang an vorausgesehen haben, vorherzusehen zu können. Die schreckliche Erkenntnis dieses Augenblicks ist: daß die Geschichte des deutschen Volkes in den Händen von Männern liegt, die selbst jenes Quentchen politischen Instinktes vermissen lassen. Patriotische Redensarten, mit denen man das Herz des deutschen Spielbürgers in bierselige Begeisterung versetzt, sind keine politischen Handlungen; es ist unser Verhängnis, daß man das bei der Reichsregierung und im Reichstag nicht weiß und nicht begreift. Auf Grund der weltpolitischen Machtverhältnisse können wir gewalttätigem Auftreten Frankreichs nicht widerstehen; die eigentlich selbstverständliche Aufgabe der deutschen Politik mußte sein, solchem gewalttätigen Auftreten Frankreichs vorzubeugen. Das geschah indes nicht. Die Regierung Wirth war guten Willens; die Industrie jedoch verweigerte die Leistungen. Das Verlangen der Regierung Wirth lag darin, daß sie nicht die Kraft aufbrachte, die Widerstände des Leistungsunwilligen Ununternehmens zu überwinden. Das war gewiß ein innerpolitisches Versehen. Aber dieses innerpolitische Versehen nähte die Stimmungen in Frankreich für die Beschlagnahme deutscher Pfänder. Die Regierung Cuno ersah den ganzen Umständen und Zusammenhängen nach einfach durch den Beginn ihrer Existenz als Regierung der Nichterfüllung. Daran konnten gelegentliche Erklärungen Cunos nichts ändern; es liegt doch wohl auf der Hand, daß es politische Idiotie gewesen wäre, wenn Cuno die Abweichungen seiner politischen Linie (man verzeihe es, wenn hier die Gesamtheit der politischen Irrtümer Cunos als „politische Linie“ bezeichnet wird) gegenüber der politischen Linie Wirths betont hätte. Jedenfalls führte die Reparationsabotage der deutschen Industrie im Verein mit der Reparationspassivität Cunos zur Ruhrbesetzung. Cuno glaubte es wagen zu können, da er ja in Amerika — einen „guten Freund“ habe. Er litt an der angelsächsischen Krankheit. Amerika und England, so rechnete er, werden Frankreich schon in seine Grenzen zurückweisen. Deutschland braucht nur abzuwarten und passiven Widerstand zu üben. In England ist man jedoch der für Cuno nicht recht verständlichen Ansicht, daß es die Pflicht englischer Staatsmänner sei, englische Politik zu machen, und die amerikanischen Regierungsmänner sorgen sich im Grunde genommen nur um amerikanische Angelegenheiten. In Amerika und England ist man der Meinung, die Befolgung der deutschen Politik sei Sache des deutschen Reichskanzlers. Da aber Cuno nun durchaus überzeugt war, daß die deutsche Politik von Amerika und England zu machen sei — leider wird diese Ansicht von großen Reichstagsparteien mit Unterstützung — hütete er sich sorgfältig, in den Ablauf des politischen Geschehens einzugreifen. Er verzichtete sogar darauf, für die Finanzierung des passiven Widerstandes einen Plan aufzustellen. Vielleicht hoffte er im stillen, auch das werde von Amerika und England mit befohlen werden.

Die deutsche Industrie war in dieser Hinsicht rühriger. Sie wußte, daß Amerika und England das Geschäft der Finanzierung des Ruhrwiderstandes nicht auf sich nehmen würden und daß in Ermangelung einer weitreichenden und großzügigen Finanzpolitik Cuno gezwungen werde, den Notendruckschwindel in größten Ausmaßen zu betreiben. Die Industrie konnte damit zufriedener sein; sie sah auf ihren Sachwerten und konnte der bevorstehenden Tollhausinflation getroßt ins Auge blicken; außerdem war Herr Hasenstein Reichsbankpräsident; er ließ Papiermarkttreide erhoffen, die noch ganz befandere Inflationsgewinne in Aussicht stellten. Das vorübergehende Schauffläck der „Markstabilisierung“ beruhigte das „Volk“ und stärkte seine Hoffnungen und Vertrauensseligkeit; außerdem war sie eine glückliche Gelegenheit, die Entwicklung des Reallohes nach unten in die Wege zu leiten und das System der Ausfuhrabgaben abzubauen. Als Wirth ging, stand der Dollar auf 7600 Mk.; heute steht er auf 760 000 Mk. In kurzer Zeit wird er auf ein, zwei, drei Millionen stehen. Es wird nicht mehr lange dauern, bis wir statt in Hunderten und Tausenden, in Millionen, Billionen und Trillionen rechnen werden, wenn wir Eier, Fleisch, Brot, Milch und Kartoffeln kaufen werden. Wir haben „hohle Wägen“ Zustände ohne Bolschewismus, der Unterschied ist nur der: in Rußland verloren die besitzenden Kreise durch die bolschewistischen Zustände, in Deutschland gewonnen sie.

Die Not der deutschen arbeitenden Massen schreit zum Himmel.

beschäftigt und gering entlohnt zu sein, sondern weniger beschäftigt, aber gut bezahlt zu sein. Bei einer Arbeitslosigkeit, wie sie z. B. in England herrscht, werden, wie Dr. Moritz Gieseler in der „Volkstz.“ vom 6. Juli nachwies, zurzeit zwar nur 89 Proz. der Arbeiterschaft, diese aber auskömmlich entlohnt, die restlichen 11 Proz. erhalten Unterstützung auf Kosten der Allgemeinheit. Bei uns arbeitet fast jeder (die Zahl der Vollerwerbslosen betrug am 1. Mai 1915/16), aber alle erhalten zusammen bei weitem nicht, was die 89 Proz., die in England arbeiten, bekommen, selbst unter Berücksichtigung der niedrigeren deutschen Lebenshaltungskosten.

Mit anderen Worten: die Arbeiterschaft in Deutschland zahlt selbst die Unterhaltungskosten für den Teil ihrer Kollegen, die unter stabilen Verhältnissen voraussichtlich arbeitslos wären und dann von der Allgemeinheit unterstützt werden müßten, und zwar zahlt sie dadurch, indem sie sich bereit findet, zu Löhnen zu arbeiten, die irgendwelchen kulturellen Bedürfnissen keine Rechnung tragen. — Ferner wird gegen wertbeständige Löhne eingewandt, daß durch kurzgeschickte Löhne zum mindesten die Notenpresse über Gebühr in Anspruch genommen werden und daher ein beschleunigter Währungsverfall eintreten wird. Dazu sagt Herr C.:

Daß die Geldentwertung dadurch vielleicht schneller vor sich gehen könnte (ich möchte übrigens bezweifeln, daß die Folgen katastrophal sein, denn auch die Einnahmen des Staates aus den Verkehrs-betrieben und den Steuern wären dann auf kurzgeschickte Grundlage zu stellen), darf keinen Grund abgeben zu einer weiteren Benachteiligung der Arbeitnehmer, die durch die lange Periode der Währungszerüttung und Minderentlohnung infolge Kräfteverfalls ihre Arbeitskraft und -freudigkeit (unser größtes Aktivum) einbüßen.

Weiter wird gegen wertbeständigen Lohn ins Treffen geführt, daß bei einer Geldwertbesserung der Arbeitnehmer einen entsprechenden geringeren Lohn erhält und dann erst recht Lohnkämpfe entstünden. Herr C. sagt dazu:

Bei kurzgeschickten Löhnen werden selbstverständlich auch kurzgeschickte Preise, und zwar auch im Kleinhandel, nicht länger zu verhindern sein, da kein Stand sich länger benachteiligen lassen wird. Auch die Kleinhandelspreise würden daher bei Besserung der Währung sich automatisch senken, und daher wird den Löhnen stets ungefähr die gleiche reale Kaufkraft innewohnen. Im übrigen wird ja zunächst der Grundlohn wohl nur einen Bruchteil des ehemaligen Friedenslohnes betragen und erst ganz allmählich sich dem vollen Friedenslohn nähern; hier sind daher Ausgleichsmöglichkeiten gegeben.

Wir stimmen auch vollkommen mit den Schlußsätzen des G'schen Artikels in dem bürgerlichen Blatt überein; es heißt da:

Das Wichtigste aber, was damit erreicht und was unserem Währungseld vielleicht helfen wird (denn ich stehe noch immer auf dem Standpunkt, daß Wirtschaftselend nicht Währungseld bedingen muß; eher liegen die Dinge umgekehrt), das Wichtigste ist, daß die Interessenten am Währungsverfall und damit die Differenzialgewinne am Arbeitslohn in Wegfall kommen. Denn, daß ein großer Teil der Industrie, die sich fast völlig auf Godrednung umgestellt hat, bei sinkender Währung immer profitieren wird, kann nach den Erfahrungen von fünf Jahren sinkenden Geldwertes wohl von niemand mehr geleugnet werden. Alle Vorschläge, die darauf abzielen, auch auf anderem Wege die Erhaltung des Realeinkommens des Arbeitnehmers zu erreichen, scheitern eben daran, daß es nicht mehr möglich sein wird, auch die Industrie dazu zu bringen, die Godrednung wieder aufzugeben. Mit Einführung von kurzgeschickten Löhnen und Preisen werden die Interessenten am Währungsverfall wirksamer bekämpft als mit einer noch so strengen Devisenverordnung. Die bisherige Methode der kleinen und falschen Mittel wie Wucherverordnung bei weitparitätlich verhältnismäßig sehr niedrigen Preisen und viel zu niedrigen Höchstpreisen für Brot und Mehl, die dem Arbeitnehmer keinen Segen brachten, sondern nur dazu dienten, die Löhne niedrig zu halten, hat versagt. Das Los des Arbeitnehmers ist nur noch trauriger geworden. Versuchen wir es einmal mit der Einführung kurzgeschickter Lohnzahlung und Preisfestlegung.

Bei dem jetzigen System, das die Ausfuhr schon auf Grund unterwertiger Löhne ermöglicht, wird schließlich die geistige Stärkung der Industrie auf die Dauer Not leiden, weil sich die technische Ueberlegenheit erübrigt, wenn durch erheblich billigere Preise infolge niedriger Löhne die Ausfuhrmöglichkeit schon gegeben ist, und daher der wichtige Ansporn zur technischen Verbesserung fehlt. Letzten Endes ist also die kurzgeschickte und damit bessere Entlohnung ein Selbstschuß der Industrie vor technischer Rückständigkeit.

Und fügen wir, auf schon Gesagtes zurückkommend, hinzu: Schuß vor gänzlichem wirtschaftlichen Niedergang der deutschen Industrie und kulturellem Verfall des deutschen Volkes.

## Kandidaten für die Delegiertenwahl zur Generalversammlung in Kassel.

(Berichtigung der in Nr. 29 veröffentlichten Liste.)

- 19. Kreis: Statt Schmidt muß es Schmied heißen.
- 71. Kreis: Nicht 4 Delegierte sondern nur 1 Delegierter.
- 87. Kreis: Statt Hans Groß muß es Kropf heißen.
- 125. Kreis: Adolf Schäfer und Friedrich Murer haben ihre Kandidatur zurückgezogen.

Der Vorstand.

## Der wertbeständige Lohn.

Der Kampf um den wertbeständigen Lohn ist nicht nur ein Kampf um eine neue Lohnform, sondern auch ein Kampf um die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft, wenn auch in neuer Form, und im weiteren Sinne um Erhaltung unseres Lebens. Die Preise sind so hemmungslos den Löhnen vorangeht, daß die deutsche Wirtschaft zum Erliegen kommen muß, sobald bei einer Stabilisierung der Mark oder aus anderen Gründen der Auslandsabfah der deutschen Industrie verlorengeht. Die breiten Massen der Bevölkerung, die Lohn- und Gehaltsempfänger haben infolge der katastrophalen Entwicklung der Löhne und Preise für alle Waren der Industrie noch nicht einen wesentlichen Bruchteil derjenigen Kaufkraft mehr, die sie vor dem Kriege entfalteten konnten. Wenn aber heute schon vorauszuweisen ist, daß in einem solchen Augenblick der überwiegende Teil der deutschen Industrie lahmgelegt ist, so ist es das Gebot der Stunde, diese breiten Massen kaufkräftig zu machen. Ein gewisser und nicht unerheblicher Absatz industrieller Produkte im Inland allein gewährt der Industrie die Möglichkeit, ihre Werke derart zu beschäftigen, daß sie auch nach dem Fortfall des Valuta-Dumpings zu Preisen produzieren kann, die vom Ausland nicht unterboten werden. Die Industrie sagt den Akt ab, auf dem sie sieht, wenn sie um den Vorteil von Goldgewinnen in der Gegenwart auf Kosten der deutschen Verbraucher das Problem verzögert, wie für den notwendigen Inlandsabfah gesorgt werden kann. Wenn aber die Arbeitgeber diese Frage aus dem Auge verlieren, so ist es Sache der Arbeiter, sie mit aller Entschiedenheit anzupacken. Denn die Arbeiter, die bis heute Objekte des Lohnbetruges sind, werden in Zukunft, wenn die Krise hereinbricht, auch die Objekte der Abfahstodung, die Arbeitslosen, sein. Es geht um die neue Form der Wirtschaft, um die Befreiung der Ausbeutung der Besitzlosen durch die Sachwertbesitzer mit Hilfe der Geldentwertung.

Die neue Form der Wirtschaft — das darf freilich nicht übersehen werden — wird uns unseren Warenabfah im Auslande erschweren und uns auch nicht mit Arbeitslosigkeit verschonen. Nach dieser Arbeitslosigkeit werden wir aber dann doch wieder mehr Warenabfah und mehr Beschäftigung zu verzeichnen haben, denn die Welt wird auf unsere Arbeitszeugnisse auch dann so wenig verzichten wollen wie vor dem Kriege; sie wird nur verlangen, daß wir wohlfeil liefern. Und das können wir auf die Dauer nur durch technische Vervollkommnung unserer Betriebe, nicht aber durch Hungerlöhne, die unsere Arbeitsfähigkeit einschränken, die Arbeitsleistung verringern und mit ihr die Arbeitsmenge und damit entweder den Unternehmensgewinn verringern oder die Warenpreise erhöhen.

Freilich, durch die Wirtschaftskrise der Arbeitslosigkeit werden wir früher oder später doch hindurch müssen. Es ist für uns Arbeiter aber vorteilhafter, sie bei höheren Löhnen zu durchwatzen als bei geringeren. Denn auch bei das Dumping ermöglichenden Hungerlöhnen, die uns auf die soziale Stufe der Kulis herabgedrückt haben, erleben wir schon Abfahstwierigkeiten in einem Maße, wie wir sie nur kurze Zeit vorher nicht für möglich hielten. Das mag weniger an Verringerung der Möglichkeit des Warenabfahes im Auslande als daran gelegen haben, daß bei der Flüssigkeit unserer Währung der Rohstoffbezug ins Stocken geriet, wodurch Produktionseinschränkungen unvermeidlich wurden.

Übrigens ist es für die Arbeiterschaft nicht vorteilhafter, voll-

sprach den Segen und das Gesinde ging auseinander, nachdem sich jeder mit Weihwasser besprang.

So hatten es seine Väter gehalten, so tat es auch der junge Bauer; denn die nächste Kirche lag sehr weit, und er hatte es nicht anders gelernt, als daß er als Herr für den Leib und die Seele seiner „Böcker“ vor Gott verantwortlich sei. Und daher war er so hart und ernst, gerade recht und am richtigen Platz.

Wenn aber der Sepp sein junges schmudde Weib erblickte, das von der frühesten Morgenstunde bis in die Nacht hinein in Haus und Hof sorgte, dann wurde sein Auge weich. Und durfte er auch tagsüber in Gegenwart seiner Leute sich nichts merken lassen, so nicht er ihr doch warm und herzlich zu. Und sie lief weiter, vom Stall, wo die Mähde beim Melken saßen, in die Küche, wo in großen Töpfen das Kraut und Speck schmorten, in die Kammer, wo die Schränke mit dem selbstgesponnenen Leinen standen, in die Stube, wo durch die kleinen, lauberen Scheiben die Sonnenstrahlen schräg in den dunkelgetäfelten Raum fielen.

Und so ging es von Jahr zu Jahr. Die Scheuern blieben voll, das Vieh gedieh in den Ställen, und in der Sparkasse mehrte sich das Geld.

Doch der richtige Segen blieb aus: dem Bauer fehlte der Erbe und Sohn.

Bon Tag zu Tag hatte er darauf gewartet; nun waren sieben Jahre vergangen und er hoffte nicht mehr.

Und wenn er jetzt über seine Wecker ging, den Reichtum überfah und bedachte, daß der Hof einst in fremde Hände kommen würde, dann klang seine Stimme rau, sein Griff war hart und sein Sinn hoffnungslos. Und wenn in der Stube vor der Wahlzeit der Großfnecht das Gebet sprach, das bei andern der Bauernohn und — Erbe spricht, dann flog manch bitterer Blick zu dem Herrgottswinkel, wo die Heiligen im Schmudde ihrer Papierrosen heiter lächelten, die Hand zum Segen erhoben.

So wurde der Bauer noch härter. Keiner getraute sich mehr, ein Lied anzustimmen, und in der Spinnstube ging es traurig und still zu.

## Wie der Segen zum Trenklebauer kam.

Von Eugenie Büchler.

Wenn man das Tal ganz hinauffahrt, erblickt man in der Ferne, auf einer felsigen Berglehne den Trenklehof. Frei und stolz wie eine Burg steht er über dem Tal, und alles Land, Wecker, Wiesen und Wald, viele Tagewerte weit, gehören zu ihm.

Reich ist der Trenklebauer, reich und stolz; denn seine Ahnen saßen schon auf dem Hofe, als die Schweden im Lande plünderten. Und so stark war ihr Geschlecht, daß, trotzdem die Schweden, die Kaiserlichen und die Franzosen nacheinander den Hof heimsuchten, er bald ebenso groß und schön dastand.

Deshalb, und weil sie arbeiten mochten, waren die Bauern vom Trenklehof stolz, stark und fromm. So war auch der junge Bauer. Josef hieß er, den „tollen Sepp“ hatte man ihn in früherer Zeit genannt. Nun war er Herr auf seinem Hofe, hatte vor Jahren die schöne Annemarie vom Heidebauern geheiratet und saß, hart und fromm, auf seinem Erbe.

Wenn der Bauer in der Frühe durch die Ställe schritt, sein Vieh musterte, über Wiesen und Felder ging, wo das Korn leise mochte, dann überfah er im Geiste die bevorstehende Arbeit, die Mühe, die Ernte und zuletzt den Ertrag. Und wenn der Herbst kam, das Korn die Scheuer füllte, das Heu auf dem Boden der Ställe hoch aufgeschichtet lag, im Keller der Wein in den Fässern gähte und die Obstgestelle unter der Last der Äpfel und Birnen sich bogen — dann hatte der Bauer auch einen schönen Bagen auf die Sparkasse getragen. Und im Winter, um Lichtmeß, kam von den großen Märkten manch neues Stück Vieh in den Stall.

Am Sonntag aber brannte das Lämpchen vor dem Herrgottswinkel, frische Blumen wanden sich um die Heiligen; der Bauer sammelte sein Gesinde und hielt mit ihnen Andacht. Rechte und Mähde standen ernst und still, während der Bauer einen Abschnitt aus der Schrift vorlas; dann beteten alle zusammen, der Herr

Es fehlte der Segen auf dem Trenklehof.

Auch die Bäuerin wurde stiller von Jahr zu Jahr. Nur noch beten mochte sie. Früher als alle andern stand sie auf, um vor dem Herrgottswinkel ihr Gebet in Ruhe verrichten zu können; sie ging als letzte zu Bett und lag im Mondschein betend auf den Knien. So oft sie konnte, fuhr sie in die weit entfernte Kirche, beichtete und kommunizierte, und der hochwürdige Herr Pfarrer sprach ihr Mut und Hoffnung zu. Und da die reiche Bäuerin mit Spenden nicht geizte, kam der geistliche Herr mindestens einmal im Monat auf den Hof hinauf, um mit der Frau zu beten. Später jedoch sah er am Tisch, vor sich Kirchwasser, Wein, Brot, Schinken, Speck und Würst, und stärkte sich für den Heimweg. Und alle Jahre zweimal ging die Bäuerin nach einem Gnabenort; jeder Arme erhielt von ihr ein Almosen, kein Wanderer ging hungrig aus ihrer Tür, und wenn sie eine Bettlerin mit einem Kinde sah, war sie in ihr, der reichen Bäuerin, der Meid auf! So litt und betete sie sieben Jahre.

Und einst, im Sommer, fühlte sie in sich eine Veränderung. Und als sie zum erstenmal Leben in sich spürte, ging sie in ihre Kammer, warf sich auf die Knie, betete stumm zu Gott, um ihm für die Gnabe zu danken. So fand sie der Mann, als er Abends vom Felde heimkehrte, und so erfuhr er zum erstenmal, daß Gott ihre Gebete erhört hatte. Er sagte nichts, ging stumm aus dem Hause, weiter in den Wald, und betete ebenso stumm unter dem Nachthimmel zu seinem Gotte, wie daheim sein Weib, das auf den Knien lag.

Der Sommer ging, die Erntewagen schwankten hochgepaddt in den Hof. Das Erntefest war vorüber, die Kartoffeln geerntet, im Felde brannten abends die kleinen Feuer, die man aus dem weissen Kartoffelkraut anzündet. Auf den Wiesen blühte die Herbstzeitlose, die Nebel zogen abends zu Tal, die Sonne ging früher unter, und die Abende wurden klar und kühl. Der neue Wein schäumte in den Fässern, die Arbeiter waren vollendet, der Hof rüstete auf den Winter. Da legte sich die Bäuerin zu Bett, die Wehmutter kam aus dem Tale; vom Boden brachte sie die uralte blaue Wiege, in der auf dem Hofe jeder Jungbauer seine ersten Jahre geschlafen hatte. Die alte Baß ging durch das Haus, die Bäuerin zu erlesen. — Und

Verzweigungen, Jörn, Wut, Empörung sammeln sich an... Ausbrüche der Volkserregung drohen; sie können zwar nichts besseres...

Was ist da zu tun?

Es kommt vor allem darauf an, daß wir den Dingen ins Gesicht sehen. Wir müssen aufhören, uns blauen Dunst vorzumachen...

Das erste ist, daß die Regierung Cuno beseitigt wird. Sie brachte unendliches Verderben über das deutsche Volk...

Wie die KPD. und die Unionisten die Einheitsfront herstellen.

Von dem Gewerkschaftsartikel Begefac und Umgegend erhalten wir folgende Richtigstellung:

In Nr. 26 des „Textilarbeiter“ wurde in einem Artikel „Wie die KPD. und die Unionisten die Einheitsfront herstellen“ auch über die letzten Vorgänge in Begefac und Blumenhof berichtet.

Nachdem am Montag, den 4. Juni 1923, die Belegschaft des Bremer Vulkan in Begefac spontan die Arbeit niedergelegt und später die anderen Betriebe zur Solidarität aufgefordert hatte...

Die Zentralleitung bestand aus freigewerkschaftlich organisierten Mitgliedern beider Parteienrichtungen und handelte nach den Beschlüssen der kombinierten Vertrauensmännerparlamenten...

Nachdem die zentralen Verhandlungen gescheitert waren, wurde in den einzelnen Betrieben verhandelt. Zu den Ergebnissen sollte die Vertrauensmännerparlamentierung sowie die allgemeine Versammlung Stellung nehmen.

Am nächsten Tage, also am 7. Juni, wurde auf Beschluß der allgemeinen Versammlung zu den einzelnen Resultaten in Betriebs-

versammlungen Stellung genommen und Abstimmungen herbeigeführt. Es ist nicht wahr, daß die Versammlung der Bremer Wollkammerei an diesem Tage die Wiederaufnahme der Arbeit beschloß...

Sofort nach Eingang der Richtigstellung haben wir uns nochmals mit unserem Gewährsmann in Verbindung gesetzt, und dieser hält seine uns gemachten Angaben vollständig aufrecht. Wir fühlen uns deshalb nicht veranlaßt, von unseren Angaben irgend etwas zurückzunehmen.

Positiv wird lediglich bestritten, daß die Arbeiterschaft des Bremer Vulkans mit Stöcken und Hämmern und anderen Werkzeugen anrückte, um die Versammlung der Bremer Wollkammerei zu stören.

Die amerikanische Einkommensteuer.

Von Dr. R. Kuczyński.

Das Schahamt der Vereinigten Staaten hat soeben die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1921 bekanntgegeben. Der Fremde, der den wirtschaftlichen Aufschwung von 1918/19 und die Krise von 1920/21 nicht miterlebt hat, wird vor allem von dem Rückgang der Steuererträge überrascht sein.

Der Rückgang in der Zahl der Steuerpflichtigen gegenüber 1920 war besonders stark bei den höchsten Einkommen. Für diese Gruppen ist ein Rückgang allerdings schon seit einer Reihe von Jahren zu beobachten.

Verhältnismäßig gering war im Jahre 1921 der Rückgang des Einkommens aus Gehältern und Löhnen. Es belief sich einschließlich der Abzüge in den Jahren 1918—1921 auf 8267, 10 756, 15 270, 13 813 Millionen Dollar.

aus selbständiger geschäftlicher Tätigkeit 4630, 6708, 5927, 4170 Millionen Dollar. Das Einkommen aus Vermögen war mit 4848, 4974, 5493, 5345 Millionen Dollar viel gleichmäßiger.

Von den Einkünften aus Gehältern und Löhnen entfällt naturgemäß der größte Teil auf die unteren Einkommensstufen: im Jahre 1921 von den 13 813 Millionen Dollar 10 982 Millionen oder 80 Proz. auf die Einkommensgruppen unter 5000 Dollar.

Trotz der starken Schonung der unteren Stufen erbrachte die Einkommensteuer für 1921, wie gezeigt, 719 Millionen Dollar, d. h. reichlich ein Viertel der gesamten Steuer- und Zolleinnahmen.

Bei einem Vergleich mit Deutschland fällt vor allem die kleine Zahl von Steuerpflichtigen auf. Während bei uns fast die Hälfte aller Einwohner selbständig zur Einkommensteuer herangezogen wird, waren es in den Vereinigten Staaten nur 6 Proz., während bei uns jetzt die Arbeiter, Angestellten und Beamten 95 Proz. der gesamten Einkommensteuer aus ihrem Arbeitseinkommen aufbringen.

Während in Deutschland der Steuerabzug vom Lohn jetzt rund ein Drittel der gesamten Steuereinnahmen des Reichs liefert, beträgt der Anteil der Einkommensteuer der Arbeiter, Angestellten und Beamten an den gesamten Steuereinnahmen der Vereinigten Staaten höchstens ein Dreißigstel.

Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.

In Nr. 12/1923 des Reichsarbeitsblattes wird der im Reichsarbeitsministerium entstandene Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes nebst eingehender Begründung veröffentlicht. Der Gesetzentwurf, zu dem sich zunächst der Reichswirtschaftsrat gutachtlich äußern soll, entspricht unseren Erwartungen nicht.

Die Arbeitsgerichte (§§ 11 bis 33) werden als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet.

Die Organisation der Arbeitsgerichte deckt sich mit der Organisation der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. In jedem Arbeitsgericht sind für die Gruppen der Arbeiter und Angestellten besondere Kammern zu bilden.

Die Beisitzer werden in erforderlicher Zahl auf sechs Jahre (bisher

an einem klaren Herbsttage, während die Sonne durch die klaren Scheiben die Schlafkammer beleuchtete, kam der neue Erbe des Hofes zur Welt.

Bald brachte man das Kind zur Kirche zur Taufe. Josef Moys wurde es genannt.

So beteten und arbeiteten die Eltern für ihr Kind, dies aber blieb schwächlich, war oft krank und bereitete viel, sehr viel Sorgen.

Der Bauer aber trat noch fester auf, freute sich auf den kommenden Tag und die Arbeit, die er bringen sollte.

So beteten und arbeiteten die Eltern für ihr Kind, dies aber blieb schwächlich, war oft krank und bereitete viel, sehr viel Sorgen.

Da wurde Seppie sehr krank. Schwere Husten plagte das Kind, seine Gliederchen zitterten vor Frost, während sein vor Fieber geröteter Kopf unruhig auf den Kissen rollte und sein kleiner Körper sich in Krämpfen wand.

Erzählen, daß Gott dem Kinde helfen möge. Aber nichts half. Das Kind erbrach die Mittel, es zuckte zusammen, wimmerte, wenn es das Weihwasser spürte, und drohte im Dunste der geweihten Kerzen zu erstickern.

Und da es dem Kinde immer schlechter ging, mußte die Mutter sich entschließen, es zu verlassen, um nach Zell zu gehen. Die Mutter mußte der Bäuerin bei ihrer ewigen Seligkeit schwören, das Kind keinen Augenblick zu verlassen.

Die Sonne flog, Stunde um Stunde verging. Die Bäuerin ging immer weiter, ohne Raft und Ruh; nur vor den großen Kreuzen am Wege machte sie halt, um einige Gebete, im Staube kniend, zu murmeln und dann weiter zu gehen, immer weiter, wohin sie ihre Mutterliebe und ihr Glaube trieben.

Abendzeit war es, als die Bäuerin am Wallfahrtsorte anlangte. Offen stand die Kirche, sie trat ein, betete inbrünstig und schaute sich um. Im Beichtstuhl kniete ein Mönch und nahm die Beichte ab.

Nach der Beichte lag die Bäuerin vor dem Gnadenbilde und schaute, schaute. Da, unmerklich, schwach und doch so deutlich, spürte

sie in sich das erste Erwachen ihres neuen Kindes. Ein leises Klopfen, ein Wachen, ein Trösten. Nun vermochte sie es, Gott aus tiefer Seele zu danken; denn hier, in der Gnadenkirche, ward ihr die zweite große Gnade ihres Lebens verfühbet.

So ging sie betend und immer betend, wie den Tag zuvor, und doch verwardelt; denn sie trug in sich die Hoffnung auf Genesung ihres Sohnes und auf das zweite, kommende Kind.

In der Stube war es kühl und still. Die letzten Sonnenstrahlen fielen auf die dunklen Wände und beschienen den Herrgottswinkel.

Die Mutter freut sich, sie hebt mit leichter Hand das Tuch, welches das Gesicht ihres Kindes bedeckt. Sie hebt es und sieht: ihr Kind ist tot. Um sein Köpfchen windet sich ein Bergheimeinrichtungs-

Und während die Mutter an der Wiege zu Boden sinkt, leuchten die Heiligen im Schmuck ihrer frischen Blumen und strecken lächelnd die Hand zum Segen aus.

höchstens sechs Jahre) gewählt, und zwar von der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmergruppe des zuständigen Bezirksratsrats. Solange BWR nicht bestehen, werden die Beisitzer der Arbeitsgerichte durch die oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung oder durch die von ihr bezeichneten Dienststellen ernannt. Die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind hierbei möglichst zu berücksichtigen. Gegen diese ganz unmögliche Regelung der Wahl der Beisitzer legen wir ganz entschieden Verwahrung ein. Wir verlangen, daß es bei dem für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte geltenden System der unmittelbaren Wahl durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibt. Da die Bezirkswirtschaftsräte eine ganze Anzahl Arbeitsgerichtsbezirke umfassen werden, ist der vorgeschlagene Wahlmodus ebenso undurchführbar wie ungewöhnlich. Wir erblicken in der Wahlvorschrift des Entwurfs eine Schädigung der Arbeitnehmerinteressen. Zum Beisitzer kann ohne Unterschied des Geschlechts nur gewählt werden, wer deutscher Reichsangehöriger ist, das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre im Bezirk des Arbeitsgerichts Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist. Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleichfalls wählbar.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestell die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung. Sie sollen auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und regelmäßig ordentliche Richter sein. Richter, die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende einer Schlichtungsbehörde sind oder waren, sollen bei der Bestellung zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte besonders berücksichtigt werden. Andere Personen dürfen zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben und dadurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen. Die zuletzt angeführte Vorschrift in Verbindung mit dem, was in der Begründung zu dieser Frage ausführlich gesagt wird, beweist sinnenfällig, daß an eine tatsächliche Selbstständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gedacht wird. Heißt es doch in der Begründung des von der Regierung in dieser Frage früher eingenommenen Standpunkts u. a.: „Der Gedanke, die Arbeitsgerichte im Rahmen einheitlicher Arbeitsbehörden zu errichten, erwies sich für die Reichsregierung als undurchführbar...“ Darum „entschloß“ sie sich, „dem Gedanken näher zu treten, die Arbeitsgerichtsbehörden den ordentlichen Gerichten anzugliedern“. Und zwar, weil dadurch die Ausnutzung „vorhandener Kräfte, Mittel und Einrichtungen“ gegeben war „und dem in gegenwärtiger Zeit besonders schwer ins Gewicht fallenden Grundsätze möglicher Sparlichkeit bei der Schaffung neuer Organisationen Rechnung“ getragen werden konnte... und auf diese Weise angeblich „eine unabhängige und sachkundige Geschäfts- und Prozeßleitung gesichert worden wäre...“.

Wenn der vorliegende Entwurf von dieser grundsätzlichen Auffassung der Reichsregierung etwas abweicht, so ist diese veränderte Haltung auf den Einspruch der Gewerkschaften zurückzuführen, die ganz besonders darauf hinweisen, daß in Arbeitnehmerkreisen ein berechtigtes Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte bestehe. In Beachtung des Widerpruchs der Spitzenverbände der Arbeitnehmer und trotz des in dem neuen Entwurf vorgesehenen Ausbaues der Arbeitsgerichte als Sondergerichte war man doch befreit, den Versuch zu machen, „die Unabhängigkeit der Rechtssprechung von der Verwaltung zu wahren und bei aller Betonung der besonderen Bedürfnisse des Arbeitsrechts eine möglichst enge Verbindung mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu sichern...“.

Von diesen Gedankengängen und Gesichtspunkten hat das Reichsarbeitsministerium sich bei Ausarbeitung des Entwurfs über die Arbeitsgerichte leiten lassen.

Wie die sogenannte Selbstständigkeit der Arbeitsgerichte in Wirklichkeit aussehen wird, das wird in der Begründung dann noch recht ausführlich ausgeplaudert. Es heißt da, daß, obgleich aus den schon erwähnten Gründen der Entwurf grundsätzlichen selbständigen Arbeitsgerichte vorsieht, es doch galt, die bei Schaffung dieser selbständigen Gerichte sich ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden. „Zunächst durfte durch die Errichtung der Arbeitsgerichte „als selbständige Gerichte keine erhebliche größere finanzielle Belastung entstehen als durch die Eingliederung in andere schon bestehende Behörden. Sie wird dadurch vermieden, daß nach § 14 Abs. 1 grundsätzlich die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ordentliche Richter sind, und nach § 33 Abs. 3 bei der Unterbringung der Arbeitsgerichte nach Möglichkeit auf die räumliche und bureaumäßige Verbindung mit bereits vorhandenen Dienststellen Bedacht zu nehmen ist.“

Diese Dienststellen sind in kleineren Orten die Amtsgerichte... Kurz vorher aber sagt die Begründung ebenso deutlich wie unmissverständlich, daß bei der im Entwurf gewählten Form gegen die Errichtung selbständiger Arbeitsgerichte das schwerwiegende Bedenken nicht erhoben werden kann, daß sie zu einer völligen Trennung der ordentlichen Gerichte von der sozialen Rechtssprechung führen würde. Das ist überall da ersichtlich, wo Arbeitsgerichte bei den Amtsgerichten errichtet werden. Wo jedoch eine Verbindung der Arbeitsgerichte mit den Amtsgerichten nicht möglich ist, soll „regelmäßig ein Zustand herbeigeführt“ werden, „wie er in seiner praktischen Auswirkung auch bei der völligen Eingliederung in die ordentlichen Gerichte sich zwangsläufig ergeben müßte...“ Die Selbstständigkeit der Arbeitsgerichte wird also treffend illustriert durch die für notwendig gehaltene Verbindung mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die in dem Entwurf sichergestellt ist, weiter dadurch, daß sie von den Landesjustizverwaltungen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung errichtet werden, daß sie unter der allgemeinen Dienstaufsicht beider Ressorts stehen und daß ihre Vorsitzenden grundsätzlich aus den Kreisen der ordentlichen Richter entnommen werden.

Der überragende Einfluß, der nach dem Entwurf der Justizverwaltung in diesem Gesetz gewährleistet werden soll, wird sich in der Praxis sehr bald unheilvoll auswirken. Daran ändert auch nichts das scheinbare Entgegenkommen, das den gegenwärtig im Amt befindlichen ständigen Vorsitzenden der bisherigen reichsgerichtlichen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte dadurch bewiesen werden soll, daß sie allerding erst auf ihren Antrag hin die Möglichkeit haben, auf Lebenszeit von den Arbeitsgerichten übernommen zu werden. Wir vermuten, daß die Justizverwaltung sehr schnell herausfinden wird, daß derartige Anträge wegen der daraus entstehenden Mehrkosten abzulehnen sind.

Die Landesarbeitsgerichte (§ 34 bis 41) werden bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebildet. Im übrigen finden auf die zu errichtenden Landesarbeitsgerichte die §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3, 4, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 2 bis 4, 19, 20 Abs. 2 bis 4, 22, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte bestell die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung aus den ständigen Mitgliedern des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts, das am Orte des Landesarbeitsgerichts seinen Sitz hat. Zum Arbeitsrichter soll nur gewählt bzw. ernannt werden, wer deutscher Reichsangehöriger ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre als Beisitzer eines Arbeitsgerichts oder als Arbeitsrichter tätig gewesen ist und im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist.

Das Reichsarbeitsgericht (§ 42 bis 49) wird beim Reichsgericht nach den für dessen Zivilsenate geltenden Vorschriften gebildet. Es ist mit fünf Mitgliedern des Reichsgerichts einschließlich des Senatspräsidenten als Vorsitzenden und zwei Reichsarbeitsrichtern zu besetzen. Die dem Reichsgericht zu entnehmenden Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts sollen auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet

besondere Erfahrungen besitzen. Als Reichsarbeitsrichter kann ernannt werden, wer deutscher Reichsangehöriger ist, das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, im Deutschen Reich seit längerer Zeit Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist oder längere Zeit hindurch gewesen ist und sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete des Arbeitswesens betätigt. Da die Reichsarbeitsrichter nicht gewählt werden, erfolgt ihre Ernennung auf Vorschlag der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf sechs Jahre.

Nach dem Entwurf werden also alle drei Stufen der Arbeitsgerichte in ihrer räumlichen Gliederung mit den Bezirken der ordentlichen Gerichte zusammenfallen, und außerdem sind sie völlig gleichmäßig der Dienstaufsicht der Justizverwaltung unterstellt. Das letztere im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung stehen muß, ist natürlich ohne Bedeutung. Die in dem Entwurf wiederholt stark betonte Selbstständigkeit der Arbeitsgerichte wird durch deren Unterordnung unter die Justizverwaltung aufs schwerste bedroht. Von einer unbedingten Sicherstellung der Arbeitsgerichte als selbständige Sondergerichte ist nirgends die Rede. Mithin sind unsere hierzu geäußerten Befürchtungen wohl nur allzu berechtigt. Darum verlangen wir erneut, daß die bisherige Selbstständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auch auf die Arbeitsgerichte unangetastet übertragen wird.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wird in den §§ 2, 3 und 4 wie folgt geregelt:

1. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit Ausnahme von Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen und solchen, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers betrifft, sowie für Ansprüche, die auf Grund einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitnehmern gegeneinander erhoben werden; das gleiche gilt für die Ansprüche aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, ohne Rücksicht darauf, ob es zustande gekommen ist;

2. für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen;

3. in den Fällen:

a) der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920; b) der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919; c) der §§ 89, 90 des Reichsverforgungsgesetzes vom 12. Mai 1920.

Durch die Ausschließlichkeit der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit wird in den Fällen der Nr. 1 und 2 die Zulässigkeit von Schiedsverträgen in Arbeitsstreitigkeiten und vereinbarten Vorverfahren nach Maßgabe der §§ 105 bis 124 nicht berührt (§ 2).

Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn die Entstehung des Anspruchs mit einem Arbeitsverhältnis in rechtmäßig oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange steht (§ 3).

Die Arbeitsgerichte sind ferner ausschließlich zuständig:

1. für die Verhängung von Geldbußen in den Fällen: a) des § 18 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923; b) auf Grund des Juugesehenges; 2. in den Fällen der §§ 39 Abs. 2, 41, 44 Abs. 1, 56 Abs. 2, in Verbindung mit §§ 39, 41, 60, in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920; 3. in den Fällen der § 43 Abs. 2, 44 Abs. 4 Satz 2, 52 Abs. 1, 2, 53, in Verbindung mit §§ 52, 56 Abs. 2, in Verbindung mit §§ 43, 60, in Verbindung mit § 43, 80 Abs. 2, 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (§ 4).

Alle zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörenden Sachen sind Ferienklagen im Sinne des § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 5).

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten regeln die §§ 50 bis 81. Es besteht in: dem Spruchverfahren, dem Bußgeldverfahren und den Verfahren in den Fällen des § 4 Nr. 2 und 3.

Die Vorschriften über das Spruchverfahren bestimmen u. a., daß Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Rechtsbeistände vor den Arbeitsgerichten nicht zugelassen sind. Das gilt auch für Rechtsanwälte, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme nicht übersteigt. Diese Fassung des Entwurfs in Verbindung mit § 82 wird den Unternehmern sehr häufig die Berufungsmöglichkeit und damit die Zugehörung von Rechtsanwälten vor den Arbeitsgerichten sichern. Damit würde ein langgehegter Wunsch der Arbeitgeber in Erfüllung gehen. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und der Sozialrentner sind in der Bestellung von Prozeßbevollmächtigten und Rechtsbeiständen nicht beschränkt. Der Vorsitzende kann jedoch die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet war, unbegründet ausbleibt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Deffektivität von der Verhandlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die Berufung an die Landesarbeitsgerichte (§§ 82 bis 88) gegen Endurteile der Arbeitsgerichte ist zulässig, wenn sie durch die gefällte Entscheidung des Arbeitsgerichts und unabhängig vom Werte des Beschwerdegegenstandes als statthaft erklärt worden ist, oder wenn der Wert des Streitgegenstandes den zwanzigsten Teil des nach § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagungs-freien Jahresinkommens übersteigt. Eine Abänderung des § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes hebt die Zulässigkeit der schon eingelegten Berufung nicht auf.

Das Reichsarbeitsgericht entscheidet als Revisionsinstanz (§§ 89 bis 93) über die Endurteile der Landesarbeitsgerichte. Für die einzulegende Revision gelten die Vorschriften der §§ 545 bis 566 der Zivilprozeßordnung und wenn das Landesarbeitsgericht Urteile von grundsätzlicher Bedeutung unabhängig vom Werte des Beschwerdegegenstandes als revisionsfähig erklärt hat. Die §§ 94 und 95 regeln das Beschwerdeverfahren. Ueber Beschwerden hat in der Regel das Landesarbeitsgericht zu entscheiden. Für bestimmte Fälle ist aber auch die Beschwerde an das Reichsarbeitsgericht zulässig.

Sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern Sondereinrichtungen getroffen, durch die der Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbart ist (§ 105 bis 124), dann können die aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus dem Tarifvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Der Entwurf sieht vor, daß an Stelle des Arbeitsgerichts der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten mit einem Schiedsgericht als Spruchinstanz treten kann. Weiter ist zulässig, ohne Ausschluß des Arbeitsgerichts auf Grund eines Gütervertrages ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Güterstelle vorausgehen zu lassen. Ist der Abschluß eines Schiedsvertrages vereinbart worden, so können jedoch, ohne Ausschaltung des Arbeitsgerichts, durch eine Schiedsgutachterstelle Aufgaben festgelegt werden, die für die Entscheidung der Arbeitsstreitigkeiten erheblich sind. Einrichtung und Verfahren der Sondereinrichtungen wird durch zu erlassende Vorschriften geregelt. Ist ein Schiedsvertrag vereinbart, so kann darauf im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden eine prozeßhindernde Einrede begründet werden. Die Einrede entfällt,

1. wenn in einem Falle, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht gemäß § 107 Abs. 3 nachgekommen ist, der Beklagte aber die Ernennung binnen der dort gestellten Frist unterlassen hat;

2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien, sondern die Parteien des Schiedsvertrages die Mitglieder des Schieds-

gerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und die den Parteien des Schiedsvertrages von dem zuständigen Arbeitsgericht auf Antrag des Klägers gefetzte Frist zur Bildung des Schiedsgerichts fruchtlos verstrichen ist;

3. wenn das nach dem Schiedsvertrage gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die dem Schiedsgericht von dem zuständigen Arbeitsgericht auf Antrag des Klägers gefetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;

4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses anzeigt, daß die Abgabe eines Schiedspruchs wegen Stimmengleichheit unmöglich ist.

Das vereinbarte Schiedsgericht muß aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl allein oder unter einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen, es sei denn, daß es für einen bestimmten einzelnen Streitfall vereinbart ist. Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden, außerdem andere Mitglieder unter denselben Voraussetzungen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird, wenn der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, nach dessen freiem Ermessen geregelt. Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind als Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Schiedsgericht ausgeschlossen, soweit sie nicht als ständige Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für deren Mitglieder auftreten. Der Schiedsvertrag kann jedoch eine andere Regelung treffen. Der Schiedspruch eines Schiedsgerichts hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts.

Auf Aufhebung des Schiedspruchs kann bei dem zuständigen Arbeitsgericht geklagt werden:

1. Wenn das Verfahren nach dem Schiedsverfahren nicht zulässig war;

2. wenn der Schiedspruch eine Streitpartei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist;

3. wenn in dem Verfahren ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 107 Abs. 1, 110 Abs. 1, 111 oder 113 Abs. 1 enthalten war;

4. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen in den Fällen der Nr. 2 bis 6 des § 580 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage statuffindet.

Die Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§§ 125 bis 138) belegen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden: das Gewerbegerichts- und das Kaufmannsgerichts-gesetz, der § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 81a Nr. 4 und 81b Nr. 4 der Gewerbeordnung. Damit fallen auch die Grundlagen für die Errichtung der Innungsschiedsgerichte und muß die Befestigung der zuletzt genannten Paragraphen auch die Aufhebung der §§ 91, 91a und 91b der Gewerbeordnung zur Folge haben. Doch bleibt es den Innungen überlassen, mit den Verbänden der Arbeitnehmer entsprechend den Vorschriften des Schiedsvertrages Schiedsgerichte zu vereinbaren.

Weiter heißt es dann noch, daß den Vorsitzenden der Arbeitsgerichtsbehörden die nebamtsliche Uebernahme des Amtes als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Schlichtungsamts oder des Landeslichtungsamts in dem betreffenden Bezirk jederzeit zu gestatten ist.

Die sämtlichen Kosten der Arbeitsgerichte einschließlich der persönlichen Ausgaben tragen die Länder. Die Gemeinden und Gemeindevverbände haben gegebenenfalls nur dem Bedürfnis entsprechende Räume gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Ueber die Kostentragung der Landesarbeitsgerichte und des Reichsarbeitsgerichts weiß der Entwurf merkwürdigerweise nichts zu sagen.

Das wäre im wesentlichen der Inhalt des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes. Wir erwarten, daß der vorliegende Entwurf von den Arbeitnehmervertretern der gesetzlichen Körperschaften eingehend geprüft und an die von uns kritisierten Stellen die bessernde Hand angelegt wird. Ohne die von uns verlangte volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den Justizverwaltungen sind die Arbeitsgerichte für uns wertlos. Darum betonen wir nochmals, daß für uns nur ein Arbeitsgerichtsgesetz annehmbar ist, in dem unsere Forderungen verwirklicht sind.

### Die Arbeiter-Akademie\*).

An der Universität zu Frankfurt a. M. hat die Akademie der Arbeit am 2. Mai d. J. wiederum ihre Tore geöffnet. Damit hat der dritte Lehrgang, welcher auch diesmal auf eine Zeit von 10 Monaten vorgesehen ist, seinen Anfang genommen.

40 Hörer, Funktionäre der verschiedenen Organisationen, sowie solche, die von Städten entsandt sind, darunter eine Genossin, haben sich an der Akademie eingefunden. Weiter nehmen drei Schweizer, zwei Genossen und eine Genossin, an der Akademie teil.

Die 43 Arbeiterstudenten opfern etwa ein Jahr ihrer Bewegungsfreiheit, um sich an der Akademie das Rüstzeug für den weiteren Befreiungskampf der Arbeiterklasse aus kapitalistischen Fesseln zu holen. Die Kenntnis über Bestimmung, Wesen und Lehrziele der Arbeiterakademie sind dabei Voraussetzung.

Der Zweck der Arbeiterbewegung ist, den Klassenkampf, der bereits da ist, zu organisieren. Dieses Ziel verfolgt die Arbeiterbewegung nicht nur im Interesse einer einzelnen Klasse, nämlich der Hand- und Kopparbeiter, sondern die sozialistische Arbeiterbewegung erstrebt die Befreiung der Klassen. Damit werden die Ziele der Arbeiterbewegung im Interesse des gesamten Volkes verfolgt.

Die Arbeiterbewegung kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn sie nur organisatorische Erfolge erzielt. Würden die organisatorischen Erfolge nur dazu ausgenützt, um sich in Opposition und Kritik zu ergreifen, dann könnte die Arbeiterbewegung sozialpolitisch manches erreichen, — niemals aber eine bessere, gänzlich neue Gesellschaftsordnung. Es gilt daher, Politik auf meine Sicht zu treiben.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Sozialismus nicht nur eine wirtschaftliche, sondern vor allem eine geistige Macht sein muß, hat die Arbeiterbewegung die Pflicht, systematisch auf die Vorbereitung der inneren Kräfte des Proletariats hinzuwirken und damit die Völker geistig zu heben.

Die geistige Not des Volkes zu heben ist mithin das, was man Bestimmung und Wesen der Akademie der Arbeit nennen darf. Die Gewerkschaften an sich haben an der Akademie der Arbeit noch ein weiteres ureigenes Interesse, das ist, die Bildung des neuzeitlichen Arbeiterführers zu beschleunigen. Die neue Zeit ergibt für die Arbeiterbewegung jene unumstößliche Tatsache, daß aus der Opposition eine Position geworden ist. Hieraus erwächst die Tatsache, daß der neuzeitliche Arbeiterführer unter ganz anderen Gesichtspunkten an seine Aufgabe heranzutreten gezwungen ist, als wie das ehemals der Fall war. Die alten Führer der Arbeiterbewegung haben sich ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in langjährigem Selbststudium aneignen müssen. Dazu bietet die neue schnelllebige Zeit mit ihrem erweiterten Aufgabenkreis keine Gelegenheit. Erfahrungsgemäß kommt der eifrig tätige Gewerkschaftler und Parteimann höchstens dazu, sich eine kleinere oder größere Privatbibliothek anzulegen. Die Arbeiterbildung hängt aber nicht von großer oder kleiner Privatbibliothek ab. Bestimmung und Wesen der Arbeiterakademie sind ohne Zweifel dazu angetan, eine starke Lücke in der Arbeiterbewegung auszufüllen. Dabei ist klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Arbeiterakademie aus ihrem Hörerkreis nicht den völlig fertigen Arbeiterführer hervorzubringen kann. Draußen in der Arbeiterbewegung, in praktischer Mitarbeit, gefestigt durch Enttäuschungen und Erfolge, muß die Ausbildung aller abeschlossener werden. Aus solcher Erkenntnis wird Bildung für die Arbeiter-

\*). Wegen Raummangels wiederholt zurückgestellt gewesen

etwas eigen Gewachsenes werden. Die schädliche Erscheinung des Nachplapperns wird mehr und mehr verschwinden. Enttäuschungen und Rückschläge werden seltener. Mehr und mehr wird sich jeder einzelne als Praktiker im Mittelpunkt des Daseins bewegen. Das ist Arbeiterbildung.

Dozenten der verschiedenen politischen Auffassungen haben Vorlesungen an der Arbeiterakademie übernommen. Nachteile für die Arbeiterbewegung werden sich daraus kaum ergeben, denn hier gilt jener treffende Gedanke, daß es in der Wissenschaft keine Neutralität, sondern nur eine Objektivität gibt.

Arbeiterbildung ist bis in die jüngste Zeit ein Anhängsel der bürgerlichen Gesellschaft gewesen, indem die Arbeiterschaft auch in den Bildungsbestrebungen kleinbürgerliche Auffassungen sowie wie möglich übertrug. Damit waren die Bildungsbestrebungen bürgerlicher Ideologie nutzbar gemacht. Als Grundlage der heutigen Arbeiterbildung gilt der Sozialismus. Die Gebiete der Volkswirtschaft und des Arbeiterrechts stehen dabei an erster Stelle, weil das soziale Leben der Arbeiterklasse von diesen beiden Faktoren vor allem bestimmt ist.

Brauchbare Lehre als Dogma aufzunehmen, wäre wenig glücklich, — als Grundlage, als Problem muß sie in den Hirnen aller Beteiligten lebendig bleiben. Damit haben die idealen Schöpfer der Arbeiterakademie, die Einzeln, Pape, Thomas usw. ein Werk von großer kultureller Bedeutung geschaffen. Möge die Akademie in ihren Hörern, die ja ausreife Funktionäre der Arbeiterbewegung sind, gut arbeitende Motoren, Kraftquellen finden, die das Gewonnene auf die Masse übertragen und neue Probleme auf sie übertragen, die in der Nachfolgezeit die Sache der Hand- und Kopfarbeiter hochhalten. Damit hat die Akademie der Arbeit ein schönes Ziel. Eine neue Kultur auf der Grundlage der Arbeit zu schaffen! P. S.

Aus den Gewerkschaften.

Internationales Zusammenarbeiten der gewerkschaftlich organisierten Frauen.

Der Internationale Arbeiterinnenbund hat zum 24. August seinen dritten Kongress nach Schloß Brühl bei Köln am Rhein einberufen. Der Internationale Gewerkschaftsbund benutzte diese Gelegenheit, um die Landesorganisationen zum 16. August nach demselben Ort zu einer allgemeinen Konferenz einzuladen, um gemeinsam mit der Leitung des Internationalen Arbeiterinnenbundes die Frage zu diskutieren, wie die Frauen am besten zur Gewerkschaftsbewegung herangezogen werden können.

Aus der Textilindustrie.

Perotin-Reliefdrucker!

Von der Union der Textilarbeiter Oesterreichs, Bezirkssekretariat Ring, Landstraße 36, 3, wird uns mitgeteilt, daß dort einige Drucker obiger Art gebraucht werden, die selbständig arbeiten können und in ihrem Fach überhaupt tüchtig sind.

Soziale Rundschau.

Zur Frage der Feriengewährung.

Das Gewerbegericht zu Olmützbach hat einer aus einer Weberei am 24. Januar 1923 entlassenen Weberin den Fabrikurlaub zugesprochen. Die in Frage kommende Webefirma gehört zur Arbeitsgemeinschaft Chemnitz. Aus den Entscheidungsgründen sei u. a. folgendes wiedergegeben:

„Am Tarifvertrag ist gesagt, daß jeder im Betriebe beschäftigte Arbeitnehmer alljährlich einen Urlaub von 6 Tagen erhält. Weiter ist bestimmt, daß ein Arbeiter, wenn er das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, in dem betreffenden Betrieb keinen Anspruch mehr auf Urlaub hat. Es ist ausdrücklich nur von dem Falle die Rede, in dem das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung des Arbeiters beendet wird. Daraus muß zwingend geschlossen werden, daß mit dieser Bestimmung gleichzeitig gesagt werden sollte, daß wenn das Arbeitsverhältnis vor Erteilung des Urlaubs durch Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet wird, der gekündigte Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Urlaub behält. Es muß den Verfasser des Tarifvertrages sozial Gesetzgebung zugetraut werden, daß sie diese im Rechtsleben übliche Schlussfolgerung voraussehen mußten, und daß sie, wenn

Die neuen Postgebühren ab 1. August 1923

Table with 4 columns: Postkarten im Ortsverkehr, Briefe im Ortsverkehr, Postkarten im Fernverkehr, Briefe im Fernverkehr. Includes rates for different weights and distances.

Table for Drucksachen (Printed Matter) with rates for different weights and quantities.

Table for Geschäftspapiere und Mitsendungen (Business Papers and Packages).

Table for Warenproben (Samples) with rates for different weights.

Table for Pakete (Packages) with rates for different zones and weights.

(Bei jedem weiteren Kilo erhöht sich das Porto in der ersten Zone um 900 M., in der zweiten Zone um 1800 M., in der dritten Zone um 2700 M. Höchstgewicht sind 20 Kilo.)

Table for Zeitungs Pakete bis 5 Kilo in der I. Zone 1800 M., II. Zone 3600 M., III. Zone 5400 M.

Table for Postanweisungen (Post Orders) with rates for different amounts.

Table for Zahlarten (bar eingezahlte) with rates for different amounts.

sie diese Schlussfolgerung hätten vermeiden wollen, nicht geschrieben hätten: „Hat ein Arbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt, so hat er keinen Anspruch mehr auf Urlaub“, sondern: „Ist das Arbeitsverhältnis gekündigt worden, so hat der gekündigte Arbeiter keinen Anspruch mehr auf Urlaub“.

Die Not der Sozialrentner.

Ein Invalidentrentner fragt uns, wo die hohen Beiträge zur Alters- und Invalidentrente hinkommen; die Rentenempfänger bekämen somit wie nichts. Das letztere wissen wir. Wo die Gelder bleiben, wissen wir aber auch nicht, vermuten aber, daß sie zu einem großen Teil durch die Verwaltung aufgebraucht werden.

Der Gesundheitszustand der Duisburger Kinder.

Am „Duisburger Generalanzeiger“ schreibt ein bürgerlicher Arzt über die Untersuchungsresultate unter den Duisburger Kindern. Es wird festgestellt, daß nur 3 Proz. der Kinder normal ernährt sind. Direkt unterernährt sind 90 Proz., 65 Proz. Kinder leiden an Vergrößerung der Schilddrüse, 13 Proz. an bereits vollständig entwickeltem Kropf.

Jugend.

Bayreuth. Unsere Jugendgruppe unternahm am Sonntag, den 22. Juli, einen Ausflug nach dem Goldmühlthal mit seinem Goldbergwerk. Gold fand sie nicht, wohl aber Zerstreuung und Befriedigung in reichem Maße — in Feld und Wald, auf Höhen und in Tälern.

Böckhof. Die Böckhofer Arbeiterjugend machte am 7. und 8. Juli einen Ausflug nach den Ausläufern des Teutoburger Waldes. Die Kollegen Simon und Wieseler aus Rheine dienten uns bereitwillig als Führer. Bestiegen wurden die Dörenther Klippen, der Löwenfels, das hochende Weib usw.

Gau Kassel.

Die ordentliche Gaukonferenz findet am 14. Oktober 1923 in Kassel statt. Beginn der Konferenz, Tagungslokal, Tagesordnung sowie alles weitere wird demnächst durch Rundschreiben an die Ortsverwaltungen sowie im „Textilarbeiter“ bekanntgegeben. Die Gauleitung. F. Wisniewski.

Berichte aus Fachreisen.

Kirchhau-Cunewalde. Die zweite Quartalsversammlung der Filiale fand am 22. Juli statt. Der Besuch ließ viel zu wünschen übrig. Drei Ortsgruppen glänzten durch Abwesenheit. Den Kassenbericht gab Kollege Wickan. Aus demselben ist zu entnehmen, daß der Markenerverkauf zu wünschen übrig läßt.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 5. August, ist der 31. Wochenbeitrag fällig. Laut Beschluß der Generalversammlung ist ein Stundeneinkommen als Verbandsbeitrag abzuführen.

- Adressenänderungen. Schreiter; Olga Flora Weißfog. Greiffenberg i. Schl. Oswald Roth. Großröhrsdorf. Martin Hennig. Krefeld. Johann Mainz; Johann Kirchbaum; Wilh. Baumann. Kassel. Karl Denhoff. Lauban. Johanne Dilla. Neudamm. Anna Balzer. Neufahrn (Oder). Eitelhild Krause; Ella Krause; Erna Horn; Wilhelm Bürger. Reichenbach i. V. Hermann Otto Reuth. Ronneburg. Hermann Pichler. Rokewin Anna Herfel; Martha Marie Thomas; Karl Krefschmar. Sindelfingen. Wilhelm Klotz. Sorau. Pauline Schulze; Karoline Schneider; Anna Gräß; Julius Schneider; Martha Grünig; Otto Karz; Wilhelm Schulz; Hedwig Miethig; Berta Hartmann; Marie Schönherr; Hermann Hänisch; Auguste Lehmann; Ida Frischke; Auguste Buar; Anna Rublad. Stuttgart. Therese Bahnmüller; Adalbert Grath; Frieda Fecht; Karoline Berne; Wilhelmine Schwarz. Weiffenburg. Wilhelmine Pfeifferlein. Ehre ihrem Andenken!

Leobschütz. Das in Nr. 30 angekündigte Gründungsfest ist auf den 19. August verschoben worden.

Der Amerikaner Kaugummi TAOAT

verdankt seine Energie nicht zum wenigsten dem Kaugummi. Der echte ist unentbehrlich für Sportler. Er stärkt Selbstvertrauen und Laikraft. Senden Sie heute noch Ihre Adresse nebst 10.000.— M. an Karl Neu, Frankfurt a. d. O., Leipziger Straße 104, und Sie erhalten postfrei eine Kollektion in den Geschmäckchen Pfefferminz, Zitrone, Eucalyptus-Menthol und Salmiak-Anis.

Redaktionschluss für die nächste Nummer Freitag, 3. August

Verlag: Karl Hüsch in Berlin, Magazinstraße 6-7. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Drefel in Berlin, für alles andere Paul Wagner in Berlin. — Druck: Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.

Als Wochenbeitrag muß ein Stundenverdienst an die Verbandskasse abgeführt werden!